

Einleitung.

Um eine deutliche Einsicht in die Staats- und Gerichtsverfassung eines Volks zu erhalten, muß man mit den vorzüglichsten Schicksalen und Veränderungen, die es im Laufe der Jahrhunderte erfahren hat, d. h. mit der Geschichte desselben bekannt seyn. Es hieß indessen zwei wesentlich verschiedene Gegenstände verwechseln, und würde uns weit über die Grenzen, die wir uns gesteckt, wegführen, wenn wir uns hier in eine nähere Aufzählung auch nur der merkwürdigsten Begebenheiten der französischen Geschichte einlassen wollten. Wir begnügen uns daher einige Hauptepochen derselben, welche zur Erläuterung unseres Gegenstandes von vorzüglicher Wichtigkeit sind, dem Leser kurz ins Gedächtniß zurückzurufen. Das jezige Frankreich war in den frühesten Zeiten von einem Volk eigenen Stammes bewohnt, welches von den Alten Celten oder Gallier, so wie das Land selbst Gallien genannt ward. Der südliche Theil desselben ward schon etwa im Jahr 121 v. Ch. in eine Römische Provinz verwandelt und späterhin vom Jahr 58—50 v. Chr. die Eroberung des ganzen Landes durch Cäsar vollendet. Von den Gesetzen und der Gerichtsverfassung der alten Celten sind theils nur wenige Ueberlieferungen auf uns gekommen, theils ist auch die Kenntniß derselben für unsern Zweck von sehr geringem Nutzen, indem die wenigen Spuren,

welche die Römerherrschaft davon übrig ließ, durch die Barbaren, welche sich im 5ten Jahrhundert in Gallien festsetzten, und das neuere Frankreich gründeten, fast gänzlich verwischt wurden. *) Einen mehr dauernden Eindruck ließ die Römische Herrschaft selbst in dieser Hinsicht zurück. Nämlich noch bis zu den neuesten Zeiten (bis zum Anfang der Revolution von 1789) ward in den südlichen Provinzen Frankreichs, welche durch ihre Lage und Verhältnisse mit Italien näher verbunden waren, nach Römischen Gesetzen gerichtet. **) Daher die Eintheilung des Landes in Provinzen, worin das Römische Gesetzbuch; und in solche, worin die besondern Gewohnheitsrechte der einzelnen Provinzen galten (*pays de droit écrit* und *pays coutumiers*). Während des Sinkens der Römischen Macht ward Frankreich von mehreren Barbarenschwärmen angegriffen und nach und nach erobert, bis endlich im 5ten Jahrhundert die Franken, die von Osten hereinbrachen, es sich auf immer zueigneten, und die jetzige französische Monarchie gründeten. Seit dieser Zeit haben drei Geschlechter von Königen, nämlich die Merovinger, Carolinger und Capetinger über das Land geherrscht. Das Erste hat seinen Namen von Meroveus, einem Könige dieses Geschlechts, welcher von

*) Ueber die Verfassung des alten Galliens oder der Celten sehe man Cäsar de bell. Gall. lib. VI. cap. 13—20. So wenig auch davon noch übrig seyn mag, so ist es doch merkwürdig, daß es schon damals, gerade wie beim Anfang der Revolution (im J. 1789), in Gallien drei Stände, den der Priester (*Druidae*), den der Ritter (*equites*) und den des Volks gab. Die Priester waren an Macht und Ansehen die ersten, die Ritter standen ihnen nahe, aber das Volk war fast zur Sklaverei herabgesunken. Einige glauben, daß mehrere Rechte und Gewohnheiten des neuern Frankreichs, als das Näterrecht (*retrait lignager*), die Gütergemeinschaft u. s. f. von den alten Celten herrühren.

**) Montesquieu liv. XXVIII. chap. 4. gibt noch einen andern Grund für diese Erhaltung der römischen Gesetze in den südlichen Provinzen an. Ueber die ganze Sache wird im dritten Abschnitt näher geredet werden.

448—456 n. C. zu einer Zeit, wo die Franken sich schon zum Theil in Gallien festgesetzt hatten, regierte, und im Jahr 451 in der berühmten Schlacht bei Chalon als Bundesgenosse des Römischen Feldherrn Aetius, der in Gallien befehligte, gegen Attila gefochten haben soll. Der Held dieses Geschlechts ist Chlodwig, welcher im Jahr 486 den Römischen Feldherrn Syagrius in der Schlacht bei Soissons überwand, und dadurch der Herrschaft der Römer in Gallien ein Ende machte. Nach dem großen Siege, den er ferner im Jahr 496 bei Zülpich (im Erzbisthum Köln) über die Alemannen ersocht, ging er, bewogen durch die Vorstellungen seiner Gemahlinn Chlotilde, die eine Christinn war, zur christlichen Religion über. Er ward nebst einer großen Menge Volks zu Rheims von dem dortigen Erzbischof, dem heiligen Remigius, getauft, der ihm darauf auch die Salbung erteilte. Im Jahr 507 wählte er Paris zur Hauptstadt seines Reichs. Aus diesen Gründen wird Chlodwig von Vielen für den eigentlichen Stifter der fränkischen Monarchie angesehen. Der Merovingische Stamm herrschte nach Chlodwig, der 511 starb, noch bis zum Jahr 752. Durch die unglückliche Sitte, das Königreich gleich dem Erbe eines Privatmanns unter die hinterlassenen Söhne des Königs zu theilen, ward Frankreich zerstückelt, welches unendlich viele blutige Handel und Verbrechen in der königlichen Familie veranlaßte. Die Könige verloren endlich alle Macht, welche ganz in die Hände des Großmeisters des Pallastes (major domus, maire du palais), eines Beamten oder Bezirgs, dessen Stelle endlich erblich ward, überging. Pipin der Kleine, Einer dieser Großmeister, entsetzte im Jahr 752 Childerich den Dritten, den letzten König aus dem Merovingischen Geschlecht, und ließ sich zum König ausrufen. Mit Pipin dem Kleinen (Pipin le bref) beginnt die Herrschaft der Carolinger. Der Held dieses Geschlechts ist Pipin's Sohn, Carl der Große, (regierte von 772—812), dessen Namen man nur zu nennen braucht, um an seine großen Thaten und Eigen-

schaften zu erinnern. Seine Nachkommen, worin sich keine Spur von Karl's großem Geist zeigte, regierten über Frankreich noch bis zum Jahr 987, wo nach dem Tode Ludwigs des 5ten der Thron auf das Geschlecht der Capetinger überging, welches denselben noch jetzt besitzt. Der Erste desselben, Hugo Capet, Herzog von Frankreich und Graf von Paris, Einer der Großen des Reichs, ward im Jahr 987 in einer Versammlung zu Noyon von einem Theil der Großen zum König gewählt und in demselben Jahr zu Reims gesalbt. Ob schon er im Anfang mit vielen Gegnern zu kämpfen hatte, so gelang es ihm doch endlich, sich auf dem Thron zu besessigen und ihn seinen Nachkommen zu hinterlassen. Derselbe vererbte sich in gerader Linie in dem Capetingischen Geschlecht bis zum Jahr 1328, in welchem Zeitraum dasselbe mehrere große Regenten, Philipp August, Ludwig den Heiligen, Philipp den Schönen, die beiden letzten auch für die Gerichtsverfassung merkwürdig, hervorgebracht hat. Nach dem Tode Carl's des Vierten (im J. 1328), des letzten Nachkömmlings von Hugo Capet in gerader Linie, bis zu unsern Zeiten, haben zwei Nebenzweige des Stammes der Capetinger, das Haus Valois (domus Valesia), und das Haus Bourbon, den Thron von Frankreich *) besessen. Die Herrschaft des Ersten beginnt (1328) mit Philipp dem Sechsten, genannt von Valois, und endet im J. 1589 mit Heinrich dem Dritten, Sohn Heinrich's des Zweiten und der berühmten Catharina von Medici, der von dem Fanatiker Clement ermordet ward. Hieranf gelangte mit Heinrich dem Vierten, König von Navarra, das Haus Bourbon auf den Thron, das ihn, mit einer kurzen Unterbrechung durch die Revolution und das Kaiserreich, bis jetzt (1835) besessen hat. — Dieses sind die drei großen Geschlechter, von welchen in dem Zeitraum von Mehr als einem Jahrtausend die Gesehze

*) Die Familie Napoleon, die nur kurze Zeit und in einem einzigen ihrer Glieder regierte, ist hier nicht mitgezählt.

bung Frankreichs ausgegangen ist. Man muß indessen nicht glauben, als ob sie von Anfang an über alle Landes-Theile, die man jetzt unter dem Namen Frankreich begreift, ununterbrochen die souveraine Gewalt ausgeübt hätten. Vielmehr gab es, vom Ursprung der Fränkischen Monarchie an, bis fast zu den letzten Zeiten einige von dem Hauptland getrennte Provinzen, die im Lauf der Jahrhunderte bald wieder mit demselben vereinigt, bald von neuem davon abgetrennt wurden, und worüber eigne Fürsten-Geschlechter, mit größerer oder geringerer Abhängigkeit von der Krone Frankreichs, herrschten. *)

Als Chlodwig durch seinen Sieg bei Soissons (im J. 486) den Grund zu der Fränkischen Monarchie legte, war der Süden von Frankreich schon von zwei Barbaren-Stämmen, den Burgundern und Westgothen besetzt. Die Burgunder, welche im J. 406 oder 407 über den Rhein gegangen und in Gallien eingedrungen waren, machten sehr schnelle Fortschritte, so daß sie im J. 413 ein eigenes Königreich stifteten, welches sehr ausgedehnte Länderstriche, das spätere Herzogthum Burgund, die Franche-Comté, die Grafschaft Provence, die Dauphiné, Lyonnais, Savoyen u. s. f. in sich begriff, und dessen Hauptstadt Lyon war. Der erste König dieses Reichs war Gondicar, der die Burgunder über den Rhein geführt, und dessen lange Regierung sich durch Weisheit und strenge Gerechtigkeit auszeichnete. Ueberhaupt handelten die Burgunder nicht ganz so, wie man wohl von Barbaren erwarten sollte. Sie führten eine regelmäßige Regierungs-Form ein, und ihr Gesetzbuch, das von einem ihrer letzten Könige Gondebaud (im J. 501) verbessert herausgegeben ward und von ihm *lex Gondebada*

*) Eine kurze aber doch hinreichend belehrende Geschichte aller größern und kleinern Herrscher-Familien, die seit dem Anfang der Fränkischen Monarchie über einzelne Theile von Frankreich regiert haben, findet man in der: *art de vérifier les dates.*

(la loi Gombette) heißt, ist bis auf uns gekommen. Das Königreich Burgund bestand nahe 120 Jahre. Schon von Chlodwig hart bedrängt, behauptete es sich doch noch bis nach dessen Tod (im J. 511), und ward erst von den Söhnen desselben, Childebert und Chlotar im J. 534 zerstört und getheilt. Aus den Trümmern desselben bildeten sich später mehrere andere Staaten, die zum Theil wieder mit Frankreich vereinigt wurden. Insbesondere entstanden aus denselben, bald nach der Theilung des Reichs unter die Söhne Ludwigs des Frommen, (im J. 843), die Königreiche Provence *) und Burgund jenseits **) des Jura, so wie das so berühmt gewordene Herzogthum Burgund. Die beiden ersten wurden im J. 930 unter dem Titel des Königreichs Arles oder Arelat miteinander verbunden. Dieses letztere kam im J. 1032 durch das Testament seines letzten Königs Rudolphs des Dritten, der kinderlos starb, an den deutschen Kaiser Conrad, mit dem Beinamen der Salier. Allein weder derselbe noch seine Nachfolger stellten das Königreich Arelat wieder her, sondern begnügten sich fast mit dem bloßen Titel der Oberherrschaft. Das Wesen und die Rechte derselben eigneten sich bald eine Menge von kleinern Herrschern, (die Grafen von Toulouse, Provence, die Dauphins von Vienne u. s. f. zu. Allein den Französischen Königen des dritten Geschlechts, die wegen der Erblichkeit ihrer Krone hierin einen großen Vortheil vor den deutschen Kaisern hatten, gelang es fast alle diese Länder durch Heirathen, Verträge u. s. f. nach und nach mit ihrer Krone zu vereinigen.

Das Herzogthum Burgund, welches, wie wir schon

*) Es begriff die zwischen der Durance, den Alpen, dem mittelländischen Meer und der Rhone gelegenen Länder nebst dem Herzogthum Lyon.

**) (La Bourgogne transjurane). So nennen es nämlich die französischen Schriftsteller, denen es jenseits des Jura lag. Es enthielt fast nur die Schweiz.

erwähnt, ebenfalls aus den Trümmern des alten Reichs der Burgunder entstand, enthielt die zwischen der Saone und Rhone gelegenen Theile desselben. Die Herzoge von Burgund, die mächtigsten unter den Vasallen der Könige von Frankreich, erloschen erst im J. 1477 mit Karl dem Kühnen. Nach dessen Tod bemächtigte sich der König von Frankreich, Ludwig der Elfte, des eigentlich sogenannten Herzogthums Burgund, als eines erledigten Reichslehns. Der andere Theil der Staaten Karls des Kühnen ging auf seine einzige Tochter Maria über, die noch in demselben Jahre, worin ihr Vater starb, an den Erzherzog Maximilian von Oestreich (nachherigen Kaiser) vermählt ward. *)

Der zweite Barbaren-Stamm, den Chlodwig in Gallien vorfand, die Westgothen hatten im J. 419, durch einen Vertrag mit dem Kaiser Honorius, von diesem Aquitanien, von Toulouse an bis zum Ocean, zu ihrem Wohnsitz angewiesen erhalten. Es scheint, daß die Länderstriche, die späterhin Toulousain, Agenois, Bourdelois, Perigord, Sainctonge, Lunis, Angoumois und Poitou hießen, zu ihrem Reich gehörten, dessen Hauptstadt Toulouse ward. Die Gothen führten ebenfalls eine regelmäßige Staatsverfassung ein. Sie erlaubten, eben so wie die Burgunder, den Römern, die sie in ihrem Lande vorfanden, nach römischen Gesetzen zu leben. Im J. 506 ließ sogar der westgothische König, Marich der Zweite, eine Sammlung der damals im römischen Reich geltenden Gesetze machen, damit sie seinen römischen Unterthanen zum Gesetzbuch dienen sollte. **) Allein kurz darauf im J. 507 gerieth Marich mit Chlodwig in Krieg, und verlor in der Schlacht bei dem Dorf Champagné-Saint-Hilaire, zehn Meilen von Poitiers, Thron und Leben. Chlodwig ward im J. 508 ohne Widerstand Herr von Aquitanien und

*) Hierdurch kamen die Niederlande an Oestreich.

**) Von dieser Sammlung wird in dem dritten Abschnitt näher geredet werden.

von Toulouse, und machte so dem Reich der Westgothen zu Toulouse ein Ende. Allein ihre Macht erhielt sich in den südlichsten Theilen des Reichs, wo sie (im J. 509) Narbonne zur Hauptstadt wählten. Die Westgothen dehnten sich sogar jenseits der Pyrenäen weiter aus, und wurden nach und nach Herrn von Spanien. Die westgothischen Könige verlegten nun ihren Sitz nach diesem letztern Land, (nach Barcellona, Merida und zuletzt nach Toledo). Obschon die Franken diese Entfernung der westgothischen Könige benutzten, um ihnen (im J. 533) einen Theil ihres Gebiets diesseits der Pyrenäen zu entreißen, so behaupteten die Westgothen sich doch in dem Besitz des Gebiets von Narbonne, Nîmes, Beziers, Carcassonne u. s. f. bis zum Einbruch der Sarazenen im Anfang des achten Jahrhunderts. Nachdem diese im J. 711 von Afrika nach Spanien übergegangen waren, und dieses Reich in fünfzehn Monaten erobert hatten, suchten sie bald nachher auch in Gallien einzudringen. Nach einigen fruchtlosen Versuchen gelang es ihnen im J. 716 Narbonne einzunehmen. Sie dehnten bald darauf ihre Eroberungen noch weiter bis Nîmes u. s. f. aus, erlitten aber im J. 728 von Carl Martel eine große Niederlage und wurden endlich im J. 759 von Pipin gänzlich aus Frankreich verdrängt.

Aus denjenigen Theilen von Aquitanien, welchen die Franken seit dem J. 533 den Westgothen entrißen hatten, ward im J. 630, zum Vortheil Gariberts, eines nachgebornen Sohns von Chlotar dem Zweiten, ein neues Königreich Aquitanien gebildet, *) dessen Hauptstadt Toulouse ward. Im J. 631 ward es in ein Herzogthum verwandelt, und der Besitzer verpflichtet dem König von Frankreich den Huldigungs-Eid zu leisten. Dieses Herzogthum bestand bis zum J. 768, wo der letzte Herzog ermordet, und das Land von Pipin, dem Stifter des zweiten Geschlechts, mit Frankreich vereinigt

*) Es bestand aus Toulousain, Quercy, Agenois, Perigord und Gascoigne.

ward. Das Königreich Aquitanien lebte aber unter Carl dem Großen wieder auf, der seinen Sohn, Ludwig den Frommen, gleich bei seiner Geburt zum König von Aquitanien ernannte. Es ging auf die Nachkommenschaft des letztern über, und bestand bis zum J. 877, da der letzte König desselben, Ludwig der Stammer, den Thron von Frankreich erbt, und es mit dieser Krone vereinigte. In dem westlichen Theil desselben gelang es indessen den Herzogen, die ursprünglich nur königliche Beamten waren, sich von dem König fast unabhängig zu machen. So entstand das Herzogthum Aquitanien, welches späterhin (etwa seit dem 14ten Jahrhundert) bis zu den letzten Zeiten vor der Revolution Guyenne genannt ward. Im J. 1154 kam dieses Herzogthum an England, das es bis zur Regierung des französischen Königs, Carls des Siebenten, (ungefähr bis zum J. 1453) besaß. *)

Im J. 885 fiel ein neuer Barbaren-Stamm, die Normannen, unter ihrem Anführer Rollo von Norwegen aus, in Frankreich ein. Die andern Barbaren hatten alle ihre Anarisse zu Lande gemacht; allein die Normannen waren Seeräuber, die mit einer Flotte in die Seine eindrangen. Sie bemächtigten sich bald der Stadt Rouen, schifften bis Paris hinauf, und belagerten es. Nachdem sie mehrere Jahre mit abwechselndem Glück auf dem Boden von Frankreich gefochten, machte endlich im J. 911 der König Carl der Dritte, (mit dem Zunamen der Einfältige) einen Vertrag mit dem Anführer Rollo, wodurch er ihm den Theil von Neustrien, der eben daher später die Normandie hieß, unter dem Titel eines Herzogthums und der Verpflichtung, dem König als seinem Lehnsherrn zu huldigen, **) erblich

*) Die Engländer verlieren damals alle ihre Besitzungen in Frankreich, die Stadt Calais abgerechnet, die sie schon unter Eduard dem Dritten im J. 1347 von Philipp von Valois erobert hatten, und bis zum J. 1558 behielten.

**) Zu dem Ceremonial dieser Huldigung gehörte, daß der Vasall dem König den Fuß küßte. Rollo verschmähte dieses

überließ, und ihm zugleich seine Tochter Gisele zur Gemahlin gab. Rollo herrschte über die Normandie mit dem Ruhm von großer Weisheit und Gerechtigkeit. Einer der Nachfolger dieses Rollo war Wilhelm der Eroberer, welcher von seinem Vetter, Eduard dem Bekenner, zum Erben der Krone von England eingesetzt, mit einer Armee dahin übersetzte und im J. 1066, nach der Schlacht bei Hastings, von Allen als König von England anerkannt ward. Hierdurch entstand die erste Verbindung zwischen England und Frankreich, die nachher zu so vielen Kriegen Veranlassung gegeben hat. Im J. 1154 bestieg Heinrich der Zweite, geborner Graf von Anjou, den Thron von England. Derselbe war mit Eleonore, Erbin der Grafschaft Poitiers und des Herzogthums Aquitanien (Guyenne), vermählt. Hierdurch kamen die derselben gehörigen Provinzen ebenfalls an England, das schon die Normandie besaß. Dieses dauerte bis zu der Regierung des englischen Königs Johann ohne Land. Dieser hatte im J. 1203 seinen Neffen Artur, einen Schwiegersohn des Königs von Frankreich, Philipp August, zu Rouen ermorden lassen. Der letztere ließ ihn deshalb als seinen *) Vasallen vor die Kammer der Pairs von Frankreich laden, und als er nicht erschien, ward er aller seiner Lehen verlustig erklärt. Der König von Frankreich säumte auch nicht diesen Beschluß mit gewaffneter Hand in Vollstreckung zu setzen. Es gelang demselben, die Engländer aus allen Besitzungen, die sie in Frankreich hatten, die Guyenne abgerechnet, zu vertreiben. Ludwig der Heilige (reg. 1226—1270), überließ endlich

in Person zu thun und schickte einen Abgeordneten. Dieser hob den Fuß des Königs so hoch auf, daß derselbe rücklings hinstürzte. Indessen war das königliche Ansehen damals so tief gesunken, daß man sich stellte, diese böshafte Tücke für Ungeschicklichkeit anzusehen. (art de vérifier les dates.)

*) Wegen der Normandie, Guyenne, Poitou u. s. f.

durch einen förmlichen Vertrag*) mit dem König von England Heinrich dem Dritten, außer dem Theil von Guyenne jenseits der Garonne, den Heinrich schon hatte, Limousin, Perigord, Quercy und Agenois an England, welchem es bis zu Carl dem Siebenten (von Frankreich) verblieb.

Noch ein bedeutendes Herzogthum behauptete sich sehr lange getrennt von der Krone von Frankreich, nämlich Bretagne. Dasselbe ward zwar von Chlodwig erobert, aber im J. 513 gelang es dem Sohn des von Chlodwig ermordeten Fürsten von Bretagne, sich wieder unabhängig zu machen. Im J. 1213 leistete indessen der Herzog von Bretagne dem König Philipp August von Frankreich den Huldigungs-Eid, und versprach die Huldigung seiner Unterthanen nicht anders anzunehmen, als unter Vorbehalt der Treue, die sie dem König von Frankreich, ihrem und seinem Herrn, schuldig seyn. Im J. 1297 erhob Philipp der Schöne die Bretagne zu dem Rang einer Pairie von Frankreich. **) Dieselbe bestand indessen als besonderes Herzogthum fast bis zum J. 1490, wo sie durch die Ver-

*) Der König von England machte diesen Vertrag durch einen offenen Brief, datirt London im September 1259, seinem vollständigen Inhalt nach, bekannt. Man findet den Text desselben in der Geschichte Ludwigs des H. von Joinville, herausgegeben von Du-Cange und zwar in den observat. de C. Menard. p. 371. Der König von England erhielt diese Länder zwar nur zu Lehn und ward dadurch ein Vasall des Königs von Frankreich. Er selbst sagt in dem eben angeführten Vertrag „Et de ce qui il donna à nous et à nos hoirs (héritiers) nous lui ferons hommage lige, et à ses hoirs Rois de France et aussi de Bordeaux, et Bayonne et de Gascogne — — et tiendrons de lui comme Pers de France et due d'Aquitaine etc. Allein demungeachtet fand dieser Schritt in Frankreich die größte Mißbilligung.

**) Man war von Anfang nicht sehr froh über diese neue Ehre. Die Einwohner von Bretagne sahen dieselbe nur als einen Vorwand an, dessen der König sich bedienen wollte, um sich ihr Land zuzueignen.

mählung von Anna, Erbin von Bretagne, mit dem König Carl dem Achten von Frankreich, auf immer mit diesem letztern Land vereinigt ward. Die letzten Erwerbungen von Frankreich waren die Franche-Comté, Elfaß, Roussillon und Lothringen. Die beiden erstern erhielt es unter Ludwig dem Vierzehnten durch Usurpation und Eroberung. Lothringen, ein deutsches Reichslehn, war von je her ein Gegenstand des Streits zwischen Frankreich und Deutschland. Das Land hatte seine eignen Herzoge. Allein im J. 1735 schlossen Frankreich und Oesterreich einen Vertrag, welchem der letzte Herzog von Lothringen (nachheriger Kaiser Franz der Erste beitrug), nach welchem dieser Lothringen gegen Toscana vertauschte, und ersteres dem Schwiegervater des Königs von Frankreich, dem aus Polen vertriebenen König Stanislaus, abtrat, nach dessen Tod es an Frankreich fallen sollte. Dieses ereignete sich im J. 1766, wo dann Lothringen an Frankreich kam.

Wir sind in Erzählung der Begebenheiten, wodurch die verschiedenen Provinzen nach und nach zu Frankreich gekommen sind, Etwas umständlicher gewesen. Diese verschiedenartige Zusammensetzung hat nämlich auch in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung Spuren hinterlassen, die bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution) nicht verwischt waren. Die Gesetzgebung im Allgemeinen scheint schon unter den beiden ersten Königsgeschlechtern, besonders gegen die geringern Stände, einen Charakter von Gewaltthätigkeit angenommen zu haben, den sie völlig, erst seit der Revolution von 1789, abgelegt hat. Die Franken waren als Eroberer in Gallien eingedrungen. Aus diesem Umstand könnte man vermuthen, daß sie sich als die Herrn und die Ueberwundenen als ihre Sklaven angesehen hätten. Dieses ist auch wirklich die Meinung von mehreren Schriftstellern, welche glauben, die Franken hätten alles Grund-Eigenthum des Landes unter sich getheilt, und den alten Einwohnern gegen irgend eine willkührliche Vergütung die Bearbeitung desselben überlassen; aus den Nach-

kömmlingen dieser Franken sey der nachherige Adel entstanden, wogegen die unadelichen (roturiers), sowohl Bauern als Bürger, die Nachkommen derjenigen seyn, welche Gallien vor dem Einfall der Franken bewohnten. Diese Meinung, obschon auf den ersten Anblick nicht ohne Wahrscheinlichkeit, hält *) doch eine nähere

*) An diesem Gegenstand haben sich viele, besonders französische Gelehrte versucht, unter Andern der Graf Boulainvilliers (Memoires historiques sur l'état de la France), der Abt Dubos (histoire critique de l'établissement de la monarchie française dans les Gaules), Montesquieu (esprit des loix liv. 28, 30, 31), der Abt Mably (observations sur l'histoire de France). Der Erste (Boulainvilliers) hält dafür, die alten Bewohner des Landes seyen bei der Eroberung alle zu Sklaven gemacht worden. Der Zweite (Dubos) hingegen behauptet, Chlodwig sey nicht als eigentlicher Eroberer in Gallien eingingen, sondern von den Einwohnern gerufen worden, um sie von dem Joch der Römer zu befreien. Daher habe nach der Eroberung eine völlige Gleichheit der Rechte zwischen beiden Völkern statt gefunden; welches letztere indessen durch alle historische Denkmale widerlegt wird, wie denn z. B. nach dem Salischen Gesetz ein geringeres Sühngeld für den Mord eines Römers als für den eines Franken bezahlt ward. Montesquieu gibt beiden Unrecht. „Mr. le comte de Boulainvilliers et M. l'abbé Dubos ont fait chacun un système, dont l'un semble être une conjuration contre le tiers état, et l'autre une conjuration contre la noblesse“ espr. des loix. liv. 30. chapit. 10). Montesquieu, der dem Adel sehr günstig ist, wird seiner Seite von Mably widerlegt. Soviel scheint wenigstens erwiesen zu seyn, daß es unter den Franken keinen Erbadel gab, da sich alle für geborne Edle hielten. Die sogenannten Antrustionen oder Getreuen (qui in truste vel fide dominica erant) erwarben ihre durchaus persönlichen Vorrechte durch eine besondere Treue, wozu sie sich gegen den König verpflichteten. So findet man bei (Marculf. formul. cujus titulus est: de regis antrustione) „rectum est, ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis, deo propitio, noster una cum arimania sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, praeterea per praesens praeceptum jubemus, ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum

historische Prüfung nicht aus. In dem Salischen Gesetz, welches die Franken für die von ihnen eroberten Provinzen gaben, wird nicht allein der Franke von dem Eingebornen oder Römer unterschieden, sondern auch die Rechte des letztern selbst sind anders bestimmt, nachdem er ein sehr Vornehmer, (ein Gastfreund des Königs, *conviva regis*), ein bloß freier (*possessor*), oder ein Tributpflichtiger (*tributarius*) und Sklave ist; (*Pact. leg. Sal. tit. XLIII. §. 6—8*); woraus offenbar folgt, daß die Römer nicht alle zu Sklaven gemacht worden sind. Dieselben wurden zu allen, sowohl bürgerlichen als militairischen Ehrenstellen zugelassen; die geistlichen Stellen waren sogar fast einzig durch Eingeborne besetzt. Nach einigen Generationen war endlich der National-Unterschied zwischen den Franken und alten Einwohnern fast durchaus verloscht. Die eigentliche Unterdrückung und Erniedrigung der großen Masse des Volks entstand erst durch die Kriege, welche die Franken nach der Eroberung Galliens unter sich führten, und wobei alle Gefangenen zu Sklaven gemacht wurden. Hierdurch, und durch das Fortschreiten des Lehnsystems kam es, daß, als das dritte Königs-Geschlecht auf den Thron gelangte, fast alle Bewohner, sowohl des platten Landes als der Städte, Sklaven waren. *) In den ersten Zeiten der Merovingischen Herrschaft war die Zahl derselben nur gering. Es war nämlich, wie schon

computetur.“ — Man sehe noch die Bemerkungen, die der Präsident Henault (in seinem *abrégé chronolog. de l'hist. d. France*) der Geschichte des zweiten Geschlechts angehängt hat, so wie auch die z. J. 1270.

*) Montesquieu liv. 30 chap. 11. — Selbst die Form der Knechtschaft war der in den letzten Zeiten sehr ähnlich. Zu den Zeiten Carls des Kahlen (*reg. 840—877*) waren die Hand- und Spanndienste schon längst bekannt. Sie kommen in den Edicten desselben unter dem Namen „*manopera et caropera*“ vor. (Späterhin hießen sie *curbadae*, [*corvées*]). *Edict. Pistens. Carol. Calv. ad a. 864 cap. 29.*
 „*Ut illi coloni, qui caropera et manopera ex*

gesagt worden, nie ein allgemeines Gesetz erschienen, welches die Eingebornen oder Römer zur Sklaverei verurtheilte, sondern nur diejenigen, welche die Franken in Gallien als Sklaven vorfanden, blieben in diesem Zustand. Als Frucht des Sieges eigneten sich die Eroberer einen Theil des Grundeigenthums der alten Einwohner zu. Im Anfang war dasjenige, was Einer auf diese Weise erhielt, sein freies volles Eigenthum, wofür er durchaus keine besondern Dienste zu leisten brauchte. Ein solches Eigenthum ward *allodium*, (*alodis*, *alaudis*, *alaudum*) genannt, und man kannte im Anfang nur diese Art von Gütern. Späterhin indessen fingen die Könige an, gewissen Personen die Benutzung von Gütern *) unter der Bedingung zu verleihen, daß sie sich zu einer besondern Treue oder zu gewissen Dienstleistungen verpflichteten. Unter diese letztern gehörte meistens die, daß sie dem Könige mit einer Zahl ihrer Leute in den Krieg folgen mußten. Ein solches Gut ward *beneficium*, späterhin *feudum*, Lehn genannt. Im Anfang indessen stand es demjenigen, der das Lehn verliehen hatte, (dem Lehnsherrn) frei, dasselbe nach Gefallen von dem, der es erhalten hatte, (dem Lehns-träger, Vasallen) wieder einzuziehen. Späterhin, (wahrscheinlich unter Karl Martel im J. 715) ward es zur Gewohnheit, die Lehn auf Lebenszeit zu vergeben, und endlich brachten bei den beständigen Kriegen und Unruhen, so wie bei der Schwäche der Fürsten die Lehns-

antiqua consuetudine debent, quidquid eis caricare praecipitur de opera caroperae, quando illam facere debent, sine ulla differentia carricent“ apud Baluz. tom. II. p. 174. Man sehe auch die Noten von Sirmondus dazu *ibid* p. 794.

*) Nicht alle, welche solche Güter erhielten, verpflichteten sich zum Kriegsdienst. Daher der Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Lehen; „*beneficia rationem habent officii et stipendii: et pro officiorum diversitate vel militaria sunt, vel praefectoralia, vel palatina, vel judiciaria, vel ecclesiastica*“ Boehmer. princip. jur. feudal. §. 14.

träger es dahin, daß die Lehen gar erblich wurden. *) Von nun an betrachteten sich die Vasallen als völlige Eigenthümer der Lehen. Oft verliehen sie einen Theil derselben wieder an andere zu Lehen, welche dadurch ihre Vasallen wurden. Diese letztern verfuhrten oft eben so, und so bildete sich eine Reihe von Besitzern, von welchen, den ersten und letzten abgerechnet, alle zugleich Lehnsherrn und Vasallen waren. Dadurch ward zwischen den König, welcher der ursprüngliche Eigenthümer der Lehen war, und die verschiedenen Besitzer eine solche Menge Zwischenpersonen eingeschoben, daß sie den erstern ganz aus dem Gesichte verloren, und nur auf ihren unmittelbaren Vormann sahen. Die Königliche Macht

*) Dieses geschah nicht auf einmal, sondern nach und nach. In Frankreich scheint Ludwig der Fromme der erste gewesen zu seyn, der erbliche Lehen verliehen hat. Derselbe Fürst hat aber auch an Mehrere Lehen, ohne das Recht sie auf ihre Nachkommen vererben zu können, verliehen. In Deutschland sind die kleinern Kriegslehn zuerst durch eine allgemeine Verordnung von Konrad dem Salier, de dat. Mailand den 28. Mai (v. Cal. Jun.) a. 1037 — erblich gemacht worden. Ueber das allmähliche Fortschreiten der Rechte der Lehnträger kann man nicht leicht eine kürzere und gründlichere Belehrung erhalten, als aus den Lehn-gesetzen selbst. I. Feud. 1 et 2. „Antiquissimo tempore (feudum) sic erat in dominorum potestate connexum, ut quando vellent, possent auferre rem in feudum a se datam. Postea vero eo ventum est, ut per annum tantum firmitatem haberent. Deinde statutum est, ut usque ad vitam fidelis produceretur. Sed cum hoc jure successio- nis ad filios non pertineret, sic progressum est, ut ad filios deveniret: in quem scilicet dominus hoc vellet beneficium confirmare. Quod hodie ita stabilitum est ut ad omnes aequaliter veniat.

Cum verò Conradus Romam proficisceretur, petatum est a fidelibus, qui in ejus erant servitio, ut lege ab ea promulgata, hoc etiam ad nepotes ex filio producere dignaretur, et ut frater fratri sine legitimo haerede defuncto (vel filius) in beneficio, quod eorum patris fuit, succedat. Sin autem unus ex fratribus a domino feudum acceperit, eo defuncto sine legitimo haerede, alter frater non succedit, nisi hoc nominatim dictum sit.“

ward dadurch fast gänzlich zernichtet. Die Könige konnten ohne die Beihülfe ihrer Vasallen keinen Krieg führen, und diese ließen sich ihre Dienstleistungen sehr theuer, durch die Abtretung fast aller Majestäts-Rechte, bezahlen. Insbesondere mußten sie sich auch sowohl die bürgerliche als peinliche Gerichtsbarkeit *) an, so daß sie endlich nicht einmal eine Appellation an den König mehr gestatteten, wie in dem sogleich folgenden Abschnitt näher gezeigt wird.

*) Bei den alten Franken so wie bei den meisten Barbaren, war es Sitte, daß ihre Führer im Krieg auch zugleich im Frieden ihre Richter waren. Montesquieu glaubt daher, daß von jeher dem Lehnsträger mit dem Lehn, schon der Natur der Sache nach, zugleich die Gerichtsbarkeit verliehen worden sey. Allein so lange die Lehen nach Gefallen wieder eingezogen werden konnten, ist es kaum denkbar, daß, wenn auch die Lehnsträger die Gerichtsbarkeit hatten, sie dieselbe anders als im Namen oder im Auftrag des Königs ausgeübt hätten. Nach der art de vérifier les dates kommt das älteste bekannte Beispiel, daß einem Laien die Gerichtsbarkeit verliehen ward, unter Ludwig dem Frommen vor. Durch eine Urkunde v. J. 815 (Bouquet t. VI. p. 472) gibt der Kaiser einem gewissen Johann, seinem Getreuen (fidelis) oder Vasallen, Ländereien in dem Bezirk von Narbonne, und verleiht ihm zugleich die Gerichtsbarkeit auf diesen Gütern (l'art. de verif. les dat. art. Louis le débonnaire in der chronolog. histor. des rois de France). Die Urkunde ist auch abgedruckt in der Ausgabe der Capitularien von Baluze tom. II. p. 1405. „... Et nullus comes, nec vicarius, nec juniores eorum, nec ullus judex publicus illorum homines, qui super illorum aprisione habitant, aut in illorum proprio, distringere nec judicare praesumant; sed Johannes et filii sui, et posteritas illorum, illi eos judicent et quidquid per legem judicaverint, stabilis permaneat, et si extra legem fecerint, per legem emendent etc.

